



**Pet 4-19-07-7125-026162**

65795 Hattersheim am Main  
Verbraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Hersteller von netzwerkfähigen Computersystemen, Betriebssystemen, Smartphones, Netzwerkkomponenten etc. verpflichtet werden, für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Kauf kostenlose Updates und Sicherheitsupdates und im Anschluss daran für weitere sieben Jahre kostenpflichtige Updates bzw. Sicherheitsupdates bereitzustellen. Für die kostenpflichtigen Updates dürfe maximal 10% des ursprünglichen Kaufpreises verlangt werden.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass netzwerkfähige Computersysteme, die keine regelmäßigen Updates erhielten, ein Risiko darstellen würden. Nur durch regelmäßige Updates könne verhindert werden, dass sich Schadsoftware verbreite. Auch im Hinblick auf Müllvermeidung solle eine Nutzungsmöglichkeit von mindestens zehn Jahren gewährleistet werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegt zu diesem Thema eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung unterzogen wird. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 173 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass nach geltendem Recht der Verkäufer für Mängel der Kaufsache (§§ 434 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]) haftet. Die Haftung umfasst dabei ausschließlich die Mängel die bei Gefahrübergang, das heißt in der Regel zum Zeitpunkt der Lieferung, bestanden (§ 434 Abs.1 BGB). Insbesondere für vernetzte Geräte bedeutet dies, dass der Verkäufer nicht haftet, wenn die Nutzbarkeit der Kaufsache nach Lieferung eingeschränkt oder gar ausgeschlossen wird, beispielsweise durch eine Veränderung der digitalen Umgebung oder durch ein Softwareupdate des Herstellers. Bei neu erkannten Bedrohungen durch Schadsoftware kann sich der Verkäufer nach geltendem Recht darauf berufen, dass die von ihm verkaufte Ware zum Zeitpunkt der Lieferung den anerkannten Regeln der Technik entsprach und er somit nicht zu einer Nacherfüllung, insbesondere nicht zur Bereitstellung eines Sicherheitsupdates, verpflichtet ist.

Diese Regelung wird vermehrt als unbefriedigend empfunden, weil zum einen bei vernetzten Geräten der Einfluss des Verkäufers und des Herstellers auf die Ware auch nach Auslieferung an den Verbraucher noch erheblich ist und zum anderen oftmals durch eine einzige Aktualisierung die Funktionsfähigkeit von zahlreichen Geräten wiederhergestellt werden kann. Die Förderung von Updates ist der Bundesregierung daher ein wichtiges Anliegen. Updates fördern den Verbraucherschutz, die Cybersicherheit und den nachhaltigen Konsum.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die mit der Petition angesprochene Thematik Gegenstand von Diskussionen auf der EU-Ebene war. Die am 22. Mai 2019 im



Amtsblatt der EU veröffentlichte Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22. Mai 2019 S. 28; L 305 vom 26. November 2019, S. 66) (Warenkaufrichtlinie) sieht eine Verpflichtung des Verkäufers einer Ware mit digitalen Elementen vor, durch Aktualisierungen die Funktionsfähigkeit der Ware zu erhalten. Dies umfasst ausdrücklich auch sicherheitsrelevante Aktualisierungen.

Die Länge der Aktualisierungsverpflichtung bemisst sich nach der berechtigten Verbrauchererwartung und ist nicht konkret bestimmt. Der Zeitraum der vernünftigen Verbrauchererwartung ist flexibel und wird für ein hochwertiges langlebiges Produkt (smart-car; Heizungsanlage) länger sein als beispielsweise für ein günstiges Produkt für den einmaligen Gebrauch. Mit diesem Mechanismus ist die Updateverpflichtung zukunftssicher und technikneutral, da sie sich den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten automatisch anpasst.

Die Warenkaufrichtlinie ist bis zum 1. Juli 2021 in das nationale Recht umzusetzen und wird auf Kaufverträge, die ab dem 1. Januar 2022 geschlossen werden, anwendbar sein. Soweit in das Anliegen der Petition auch der isolierte Erwerb von Betriebssystemen einbezogen wird, ergibt sich eine entsprechende Aktualisierungsverpflichtung aus der Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Abl. L 136 vom 22. Mai 2019, S. 1; L 305 vom 26. November 2019, S. 62), deren Vorgaben ebenfalls bis zum 1. Juli 2021 umzusetzen sind. Die mitgliedstaatlichen Regelungen zur Umsetzung sind auf Verträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2022 geschlossen werden.

Eine mit der Petition geforderte Regelung ist demnach in vergleichbarer Form nach den geltenden europarechtlichen Vorgaben bis zum 1. Juli 2021 ins nationale Recht umzusetzen. Nach Mitteilung der Bundesregierung werden die Gesetzentwürfe zur



Umsetzung der beiden genannten Richtlinien derzeit im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorbereitet.

Soweit mit der Petition vorgeschlagen wird, die Aktualisierungsverpflichtung dem Hersteller der Sache aufzuerlegen, hält der Petitionsausschuss fest, dass die vorgesehene Verpflichtung des Verkäufers einer Sache ebenfalls zu einem Schutz des Käufers führt. Der Käufer kann nach der Richtlinie (EU) 2019/771 und ihrer nationalen Umsetzung seine Rechte gegebenenfalls direkt gegenüber dem Verkäufer geltend machen.

Soweit mit der Petition zudem gefordert wird, den Hersteller zu verpflichten, über einen längeren Zeitraum kostenpflichtige Aktualisierungen bereitzustellen, für die jährlich maximal zehn Prozent des Kaufpreises verlangt werden dürfe, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass im Rahmen der Umsetzung der genannten Richtlinie eine Verpflichtung des Verkäufers vorgesehen ist, für den gesamten Zeitraum, in welchem der Käufer berechtigterweise Aktualisierungen erwarten kann, diese sogar kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Im Ergebnis hält der Petitionsausschuss daher fest, dass dem Anliegen der Petition mit den Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2019/770 sowie ihrer nationalen Umsetzung zum 1. Januar 2022 bereits Rechnung getragen wird. Weitergehende Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer in diesem Bereich kann der nationale Gesetzgeber insbesondere angesichts der Vollharmonisierung durch die Richtlinie (EU) 2019/771 nicht regeln.

Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition mit den genannten Regelungen bereits teilweise entsprochen wird.